

Gemeinde Wusterhausen / Dosse

Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Segeletz“

Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Land Brandenburg

Artenschutzfachbeitrag

Satzung

März 2022

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK	2
2.1	Zugriffsverbote	2
2.2	Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung	3
2.2.1	Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)	3
2.2.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und A _{CEF} /FCS-Maßnahmen	4
2.2.3	Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Abwendung	5
2.2.4	Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG	5
3	DATENGRUNDLAGEN	6
3.1	Datenrecherche	6
3.2	Vorhabenbezogene Datenerhebungen	6
4	WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	7
5	ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN-/GRUPPEN	9
6	KONFLIKTANALYSE UND HERLEITUNG VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN	12
6.1	Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung	12
6.1.1	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	12
6.1.2	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	12
6.1.3	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)	13
6.1.4	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)	13
6.2	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	13
6.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung	14
6.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	14
7	ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	15
8	AUSNAHMEPRÜFUNG	15
9	LITERATUR UND QUELLEN	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wusterhausen / Dosse beabsichtigt zur Ausweisung von Sondergebietsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans gemäß § 9 BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-PVA Segeletz“ mit einer Fläche von 2,8 ha befindet sich im Süden des Ortsteils Segeletz, auf dem ehemaligen Betriebsgelände einer LPG.

Ausführliche Aussagen und Ziele des Bebauungsplans sind in der Begründung (Teil I) zum Bebauungsplan dargelegt.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden die ruinösen Stallungen des landwirtschaftlichen Betriebs abgebrochen sowie Grünflächen mit Gräsern, Stauden und Gehölzflächen in Anspruch genommen.

Um zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten hat, ist eine artenschutzrechtliche Behandlung gem. §§ 37 ff. BNatSchG erforderlich. In dem hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1–4 BNatSchG mit Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Rechtsgrundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in Richtlinien der Europäischen Union und sind damit in Europa weitgehend vereinheitlicht. Insbesondere sind die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)¹, die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)² sowie das Washingtoner Artenschutzabkommen von Bedeutung. Damit wurde durch die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben.

In den o.g. Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Um dieser Pflicht zu genügen, ist in der Bundesrepublik Deutschland das BNatSchG 2007 novelliert worden.

2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Regelungen hat der Gesetzgeber in den §§ 37 ff. BNatSchG getroffen. Diese Regelungen sind abweichungsfest, das BNatSchG stellt unmittelbar anzuwendendes Recht dar. Der besondere Artenschutz unterliegt den Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1, TÖTUNGSVERBOT)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2, STÖRUNGSVERBOT),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3, BESCHÄDIGUNGSVERBOT LEBENSSTÄTTEN)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4, BESCHÄDIGUNGSVERBOT PFLANZEN).

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff.).

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.04.1979), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff.).

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 2 weisen bei Eingriffsvorhaben keine Relevanz auf und bleiben hier unberücksichtigt.

2.2 Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung

Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben bzw. der Plan erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch Störung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und/oder durch Belästigung, Verletzung bzw. Tötung / Zerstörung der Habitate ausüben kann.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Behandlung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

1. die Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten
2. Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes für jede relevante Art
3. bei drohendem Verstoß gegen ein oder mehrere Verbote erfolgt die Prüfung, ob das drohende Verbot i.V.m. § 44 Abs. 5 abgewendet werden kann (Abwendung),
4. sofern eine Abwendung nicht greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen für das Vorhaben zu ermitteln
5. Prüfung inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gegeben sind.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

2.2.1 Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)

Aus dem Zusammenwirken von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass aktuell nur die Arten nach **Anhang IV der FFH-Richtlinie** und die **europäischen Vogelarten** den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 unterliegen. Alle weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten werden i.R.d. Eingriffsregelung betrachtet.

Das zu betrachtende Artenspektrum soll in der Relevanzprüfung auf die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten und in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, reduziert werden, die im Untersuchungsraum vorkommen und für die eine Beeinträchtigung i.S.d. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten,

- die gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können und
- bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

Dass i.S.d. Möglichkeit einer Betroffenheit zunächst auch eine Relevanz gegeben sein muss, steht bei der Betrachtung außer Frage.

2.2.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und A_{CEF}/FCS-Maßnahmen

Da Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG angesichts der individuenbezogenen Schutzregelung sehr schnell durch die Umsetzung eines geplanten Vorhabens erreicht werden können, kommt wirkungsvollen Maßnahmen zur Vermeidung eine besondere Bedeutung zu.

Wirkungsvolle Maßnahmen sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen), welche in das Maßnahmenkonzept der Eingriffsregelung zu integrieren sind.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG gelten dann als vermieden, wenn durch das Vorhaben keine vermeidbaren Tötungen stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Vermeidungsmaßnahmen der Eingriffsregelung

Vermeidungsmaßnahmen setzen direkt am Vorhaben an und verhindern die Entstehung von erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes sowie in Bezug auf den Artenschutz. Vermeidungsmaßnahmen dienen somit der Verhinderung von naturschutzrechtlichen Eingriffstatbeständen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen)

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich, sogenannte A_{CEF}-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) einbezogen werden.

Diese sind artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der betroffenen Arten ansetzen:

- A_{CEF}-Maßnahmen dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und setzen damit unmittelbar am Bestand der geschützten Art an.
- Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder die Individuengruppe muss qualitativ und quantitativ erhalten bleiben; die Maßnahme muss in direkter funktionaler Beziehung stehen.
- A_{CEF}-Maßnahmen tragen den Charakter von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits funktionsfähig sein. Die Eignung des Standortes für die Maßnahme ist im Rahmen der Zulassungsentscheidung darzulegen.
- A_{CEF}-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktion zu gewährleisten.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn:

- die betroffene Lebensstätte mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder die gleiche oder eine bessere Qualität aufweist und die betroffene Art die Lebensstätte während und nach dem Eingriff nicht aufgibt oder
- die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte angenommen hat oder die zeitnahe Besiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse prognostiziert werden kann.

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen, sogenannte FCS-Maßnahmen (favourable conservation status), sind festzulegen, wenn trotz Vermeidungs- und/oder A_{CEF}-Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt und die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist.

Ziel dieser Maßnahmen ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art.

2.2.3 Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Abwendung

Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Behandlung beinhaltet die Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes infolge vorhabensbezogener Wirkfaktoren (siehe Kap. 4) i.S.d. Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG, unter Einbeziehung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Abwendung

Ein drohender Verstoß gegen ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeutet noch nicht zwingend, dass das Vorhaben unzulässig ist.

Bei Betroffenheit von nur **national geschützten Arten** liegt nach § 44 (5) Satz 5 bei zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Auch bei europäisch geschützten Arten kann geprüft werden, ob ein drohender Verstoß gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 bis 4 BNatSchG abgewendet werden kann.

Bei einer Betroffenheit **europäisch besonders geschützter Arten** gilt eine Handlung nicht als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn

- die Handlung als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und
- die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Verschlechterung der ökologischen Funktion kommen).

Dies gilt ebenfalls für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF-Maßnahmen) können in die Beurteilung von Verbotstatbeständen einbezogen werden.

Es liegt nur dann ein Verstoß vor, wenn ein Verbotstatbestand besteht und keine Abwendung gelingt.

Bei Betroffenheit **europäisch streng geschützter Arten** besteht für einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG dagegen keine Möglichkeit einer Abwendung.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs bzw. Vorhabens bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (keine Abwendung erforderlich).

2.2.4 Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG

Im Einzelfall können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitere gehende Anforderungen enthält.

Dabei können artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) Bestandteil der Ausnahmevoraussetzungen sein.

3 Datengrundlagen

3.1 Datenrecherche

Bezüglich der faunistischen Gebietsausstattung konnte auf folgende Kenntnisse und Daten zum Untersuchungsraum zurückgegriffen werden:

- Steckbriefe und Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)

3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen

Für das konkrete Vorhaben wurden folgende Sonderuntersuchungen durchgeführt:

- Ellmann / Schulze: Faunistische Kartierung Bebauungsplan „Solarpark Segeletz“, Gemeinde Wusterhausen (Dosse), Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vom Juli 2021

Im Frühjahr und Sommer 2021 wurden faunistische Erfassungen für die Artengruppen Brutvögel, Reptilien sowie Potenzialabschätzungen für die Artengruppe Fledermäuse durchgeführt.

3.2.1 Methodik und Untersuchungsraum

Avifauna

Das Untersuchungsgebiet wurde nach den Vorgaben der Revierkartierungsmethode³ und den Angaben aus Südbeck et al. (2005)⁴ sieben-mal begangen.

Auf Nachtbegehungen wurde verzichtet, da keine Bruthabitats- bzw. Ruhestätteneignung für nachtaktive Vögel (z.B. Waldohreule, Raufußkauz, Schleiereule ect.) innerhalb des Geltungsbereichs oder im nahen Umfeld gegeben ist, da dichte Gehölzbestände und Höhlenbäume bzw. hochgelegener Nistmöglichkeiten (z.B. Türme, Giebel mit Einflugöffnung) fehlen.

Das Brutvogelvorkommen wurde auch über den Geltungsbereich hinaus betrachtet. Es wurden sowohl die im Norden befindlichen prägnanten Strukturelemente wie die vorhandenen Gehölzbestände und Grünflächen sowie die östlich bis westlich angrenzenden Ackerflächen in einem Abstand von ca. 100 – 300 m um den Geltungsbereich in Kartierung der Brutvögel einbezogen.

Die im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Arten sind innerhalb des Abschnitts „Fauna“ der Unterlage zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Kap. 2.2.1) benannt.

Die betroffenen Brutvögel sind im Kapitel 2.2 der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung genannt. Vertiefende Informationen sind zudem dem Kapitel 2.1 der Faunistischen Kartierung zu entnehmen.

Reptilien (Zauneidechsen)

Die Untersuchung auf ein Vorkommen von Reptilien wurde aufgrund der Ortstreue auf den Geltungsbereich und insbesondere die Flächen mit vorteilhafter Habitateignung wie Freiflächen, Haufwerke und Böschungen begrenzt.

Vertiefende Informationen sind dem Kapitel 2.2 der Faunistischen Kartierung zu entnehmen.

Fledermäuse

Aufgrund der Eignung der ruinösen Stallgebäude als Sommerquartier für Fledermäuse wurden diese Anlagen auf Hinweise untersucht, welche auf eine Nutzung hindeuten.

Vertiefende Informationen sind dem Kapitel 2.3 der Faunistischen Kartierung zu entnehmen.

³ Bibby, Colin J. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann. Radebeul

⁴ Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachstehend erfolgt eine übersichtsmäßige Darstellung der durch das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Wirkfaktoren, d.h. i.e.S. die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen. Diese werden in zu erwartende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden:

Tab. 1: Vorhabensbezogene Wirkfaktoren auf das Schutzgut Arten / Biotope

BAUBEDINGT
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
<ul style="list-style-type: none"> - temporäre Beeinträchtigung - überwiegende Inanspruchnahme anthropogen vorbelasteter und überprägter Flächen (vorhandene Gebäude, landwirtschaftlicher Betrieb) - bauzeitliche Inanspruchnahme soll sich auf Flächen beschränken, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ohnehin beansprucht werden - bei Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen (verdichtete / teil- oder versiegelte Flächen) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten - außerhalb der Bauflächen Schutz zu erhaltender Gehölze - mögliche Betroffenheit potenzieller Flächen eines Teillebensaums der Zauneidechse
Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen, visuelle Störungen während der Bauzeit
<ul style="list-style-type: none"> - mögliche Beeinträchtigung i.V.m. Lärm und optischen Reizauslösern zeitweilig und auf Bauzeit beschränkt - Berücksichtigung bereits anthropogen vorbelasteter Lebensräume (landwirt. Betrieb, Siedlungsnähe) - Beeinträchtigungen möglicher störungsempfindlicher Arten durch Bauzeitenregelung vermeidbar
Änderung an vorhandenen Gebäudestrukturen
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust potenzieller Lebensstätten für besonders / streng geschützte Arten i.V.m. Gebäudeabbruch (z.B. für im Gebiet erfasste Gebäudebrüter oder Fledermäuse)
ANLAGEBEDINGT
Zusätzliche, dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Neubau technischer Anlagen
<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme durch Festsetzung von Sondergebietsflächen zur Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen <ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit eines stark anthropogen überprägten, zu großen Teilen versiegelten Geltungsbereichs - geschütztes Biotop zwar in Form von Feldgehölzen vorhanden, dieses wird durch die Planung aber nicht berührt
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust eines Teilhabitats der Zauneidechse
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Bruthabitaten für gebäudebrütende Arten mit Gebäudeabbruch <ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von je einem dauerhaften Einzelnest aus einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze von: Bachstelze, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Kohlmeise, Gartenbaumläufer - Verlust eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Sommerquartieren der Fledermaus durch Abbruch der ruinösen Stallgebäude
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Vegetation i.V.m. Überschirmung → Auswirkungen durch Beschattung (signifikante Reduzierung des einfallenden Sonnenlichtes) <ul style="list-style-type: none"> - Ansiedlung standangepasster Vegetation unter den Modultischen zu erwarten - Veränderung der Niederschlagsverteilung sowie des Bodenwasserhaushalts durch Überschirmung <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung in der Verteilung des Niederschlagswassers, aber keine Reduzierung des natürlichen Feuchtigkeitseintrags → diesbezüglich keine Veränderung der Vegetation (z.B. Häufung von Trockenzeigern) zu erwarten
<ul style="list-style-type: none"> - Module als vertikales Hindernis: Risiko einer Kollision für fliegende Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse, Fluginsekten) mit den Modulen unterscheidet sich nicht von dem anderer Hindernisse und ist vernachlässigbar
<ul style="list-style-type: none"> - Barrierewirkung: i.V.m. einer Einzäunung des Geländes steht die Fläche i.d.R. größeren bodengebundenen Tieren nicht als Lebensraum zur Verfügung
Visuelle Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> - kein ausgeprägtes Meideverhalten zu erwarten - Verringerung der Eignung als Nisthabitat für Wiesenvogelarten / Bodenbrüter

- Störung / Verdrängung von Tierarten durch die Lichtreflexion der Moduloberflächen:
 - Reflexionsverhalten stark abhängig vom Einfallswinkel des Lichtes
 - für bodengebundene Tierarten keine Beeinträchtigung
 - Blendwirkung für stationären Beobachter (z.B. brütender Vogel) aufgrund der Sonnenbewegung nur kurzzeitig
 - derzeit keine belastbaren Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren durch kurze Lichtreflexe (treten auch in der Natur z.B. auf Gewässeroberflächen regelmäßig auf)
- Spiegelung (spiegelnde Oberflächen reflektieren Bilder der Umgebung):
 - erschwerte Wahrnehmbarkeit der Module für Vögel
- Risiko für Widerspiegelung von Habitatementen aufgrund der Ausrichtung der Module (i.d.R. 30°) sehr gering → keine erhöhtes Anflug- und Mortalitätsrisiko

Verlust von Gehölzen

- Teilverlust von Gehölzflächen mit geringer bis mäßiger Lebensraumeignung für die ansässige Avifauna oder weitere betrachtungsrelevante Artengruppen
- Verlust potenzieller Lebensstätten für Brutvögel durch Beseitigung von Gehölzen
- Gegenwärtig Betroffenheit von Brutvögeln mit einmalig genutzte Nist- und Ruhestätten: Amsel, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Schwarzkehlchen
- keine Betroffenheit von Bäumen mit besonderen naturschutzfachlichen Wert bzw. besonderer Lebensraumbedeutung (z.B. Höhlenbäume)

BETRIEBSBEDINGT

Lärmimmissionen und visuelle Störungen

- sonstige Emissionen (Schall):
 - keine nachhaltige Entwertung von Lebensräumen zu erwarten
- visuelle Störungen siehe auch anlagebedingte Auswirkungen

5 Ermittlung relevanter Arten/-gruppen

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote i.S.d. § 44 (1) Nr. 1 bis 4 für:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- europäische Vogelarten

Im Zuge der Relevanzprüfung werden anhand der vorhandenen Biotope im Untersuchungsbereich und des vorhandenen Umfeldes sowie unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und der Lebensraumansprüche zunächst die Arten ermittelt, die überhaupt potenziell im Untersuchungsbereich und dessen Umfeld vorkommen können. Hierzu werden Arten, deren relevante Lebensumstände (weitestgehend) sowie das Gefährdungspotenzial vergleichbar sind, als Artgruppe zusammengefasst.

Für Artengruppen, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich nicht vorkommen können oder die aufgrund ihrer Verbreitung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, besteht auch keine Relevanz für das Vorhaben. Als nicht-relevant identifizierte Artengruppen werden von weiteren Prüfschritten ausgeschlossen.

Zur Einschätzung dienen neben der gutachterlichen Potentialabschätzung u. a. die Steckbriefe und Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)⁵ zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Tab. 2: Ermittlung der relevanten Artengruppen für den Untersuchungsbereich

Lebensraum / Habitatanspruch	Relevanz für das Vorhaben
Artengruppen:	
Vögel Avifauna	
Brutvögel mit dauerhafter (i.d.R. Höhlenbrüter, horstbewohnende Großvögel) oder wechselnder Niststätte (hauptsächlich Boden- und Gebüschbrüter)	JA geeigneter Lebensraum für verschiedene Arten/-gruppen, spezifische Habitatansprüche der im Untersuchungsbereich nachgewiesenen Arten
Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse	
<u>Wassergebundene Arten</u> <u>Biber; Fischotter:</u> - Biber und Fischotter mit semiaquatischer Lebensweise; vielfältig strukturierte stehende und fließende Gewässer und deren Ufer (Bereiche unterschiedlicher Durchströmung, Röhricht- und Schilfzonen etc.) - bevorzugt störungsfreie und unzerschnittene Bereiche der Gewässer- und Uferlandschaften <u>Europäischer Nerz:</u> - enge Bindung an Gewässer mit natürlichen oder naturnahen Ufern - in Deutschland, wie auch ganz Mitteleuropa ausgestorben	NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
<u>Arten mit großen Territorialansprüchen</u> <u>Wolf, Wildkatze, Luchs, Wisent, Braunbär:</u> - großflächige, störungsberuhigte, weitgehend unzerschnittene Flächen	NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
<u>Sonstige Säugetierarten:</u> <u>Feldhamster:</u> - fruchtbare Ackerbaugelände mit tiefgründigen, gut grabbaren Böden und Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m	NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsbereich nicht erfüllt

⁵ Bundesamt für Naturschutz (BfN): <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, Abrufdatum: 12.04.2019

Lebensraum / Habitatanspruch	Relevanz für das Vorhaben
<u>Haselmaus:</u> - enge Bindung an Gehölze - strukturreiche Lebensräume mit gut entwickelter Strauchschicht; bevorzugt Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder	<p align="center">NEIN</p> kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Art im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
<u>Birkenmaus:</u> - feuchte Lebensräume mit dichtem Bodenbewuchs - bevorzugt Grenzelemente zwischen Wald und Offenland	<p align="center">NEIN</p> kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Art im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
<u>Ziesel:</u> - weite und offene, meist schütter bewachsene Graslandschaften mit wenig Gebüsch und Bäumen - Brachen, Feldränder, Böschungen	<p align="center">NEIN</p> in Deutschland ausgestorben
<u>Meeressäuger:</u> <u>Gewöhnlicher Delphin, Weißseitendelphin, Weißschnauzendelphin, Schwertwal, Schweinswal, Großer Tümmler:</u> - Meeresgewässer	<p align="center">NEIN</p> kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
Fledermäuse (Microchiroptera)	
- Höhlen- und oder Spaltenquartiere an oder in Altbäumen oder Gebäudeteilen - nicht frostfreie Hangplätze ausschließlich als Sommerquartier - als Winterquartier frostfreie Hangplätze erforderlich	<p align="center">JA</p> als Sommerquartier geeignete Habitatelemente im UG
Reptilien (Reptilia)	
<u>Zauneidechse</u> - wärmebegünstigte, kleinräumig gegliederte und strukturreiche Lebensräume mit Rohbodenflächen, steinigen Elementen und Totholz - Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen	<p align="center">JA</p> Potentielle Habitatflächen im Plangebiet
<u>Schlingnatter</u> - trockenwarme, kleinräumig gegliederte und strukturreiche Lebensräume mit Rohbodenflächen, steinigen Elementen und Totholz	<p align="center">NEIN</p> kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Art im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
<u>Würfelnatter</u> - eng an Gewässerlebensräume gebunden - klimatisch begünstigte Fließgewässer	<p align="center">NEIN</p> kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Art im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
<u>Sonstige Reptilien:</u> Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Östliche Smaragdeidechse, Würfelnatter	<p align="center">NEIN</p> aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen
Amphibien (Amphibia)	
- Sommerlebensraum: wassergebundene Habitate, wie Seen, Teiche, Restwasser, Moore oder Bruchwälder - Winterlebensraum zur frostfreien Überwinterung: u.a. zum Verstecken geeignete Gehölzstrukturen mit Totholz, Wurzeln oder Laubschichten	<p align="center">NEIN</p> kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Art im Untersuchungsbereich nicht erfüllt; keine Wanderrouten betroffen

Lebensraum / Habitatanspruch	Relevanz für das Vorhaben
Käfer (Coleoptera)	
<u>Holzbewohnende Käfer:</u> Großer Eichenbock, Eremit, Alpenbock - geeignete Höhlen in alten, mächtigen Laubbäumen (vor allem Eichen, Linden, (Kopf-)Weiden) mit adäquaten Stammdurchmesser und starken Ästen (Stammdurchmesser 50 bis 100 cm) - Brutbäume: insbesondere sonnenexponierte, kränkelnde od. absterbende Bäume (alte Stiel-, seltener Traubeneichen; Buchen od. Ulmen) - bevorzugt durchfeuchtete, mulmreiche Stämme an sonnenexponierten Standorten	NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Art im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
<u>Schwimmkäfer:</u> Breitrandkäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer - wassergebunden - größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, z.B. Flachseen	NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Art im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
<u>Sonstige Käferarten:</u> Goldstreifiger Prachtkäfer, Rothalsiger Düsterkäfer, Scharlachkäfer, Vierzähliger Mistkäfer	NEIN aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen
Schmetterlinge (Lepidoptera)	
- einzelne Arten mit sehr unterschiedlichen Lebensraumansprüchen - Bindung an spezifische Nahrungspflanzen und Vegetationsstrukturen, sowohl Raupen als auch Imagines - Habitategnung vom Mikroklima stark abhängig	NEIN insgesamt kein geeigneter Lebensraum für relevante Arten; artspezifische Habitatansprüche im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
Libellen (Odonata)	
- gebunden an unterschiedlichste Still- und Fließgewässertypen mit strukturreicher Gewässervegetation zur Eiablage und/oder Feinsedimenten für die unterschiedlichen Entwicklungsstadien - Uferzonierung und Gewässervegetation wie z. B. Schwimmblatrasen, Krebschere, Röhrichte und/oder Kleinseggen-Schwingriede	NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
Weichtiere (Mollusca)	
Bachmuschel: - Fließgewässer, Bäche, Flüsse mit klare, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat Zierliche Tellerschnecke: - Verlandungszone vegetationsreicher Stillgewässer und langsam fließenden Wiesengräben mit dichtem Wasserpflanzenbeständen, z.B. Altwässer der Auen	NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
Pflanzen	
- Vorkommen je nach Habitatausprägung	NEIN im Rahmen der Biotopkartierung keine der gelisteten Pflanzenarten nachgewiesen

Die nachfolgende Prüfung auf Vorliegen bzw. Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben bezieht sich ausschließlich auf die ermittelten, hier artenschutzfachlich relevanten Arten/-gruppen.

Als artenschutzfachlich relevant werden hier die Arten / Artengruppen betrachtet, deren Vorkommen im Plangebiet wahrscheinlich ist und für die Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Das betrifft konkret die im Plangebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden **Brutvogelarten, Fledermäuse** sowie die **Zauneidechse**.

6 Konfliktanalyse und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen

6.1 Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der Arten in **Anlage 1** zum Artenschutzfachbeitrag. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft.

Bezüglich der Avifauna erfolgt die Behandlung der euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten auf Ebene der Artgruppe.

Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

6.1.1 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Tötung oder Verletzung von Tieren, die nicht im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorgerufen werden. Die Prüfung auf Vorliegen des Verbotstatbestandes erfolgt ungeachtet dessen, ob die Handlung unabsichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

In Bezug auf Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit bzw. durch die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt ein Sondertatbestand vor. Nach diesem liegt der Verbotsverstoß nur dann vor, wenn dies nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann (Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens kann ein baubedingter Tatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die hier relevanten Arten unter Berücksichtigung individuenbezogener Schutzregelungen vermieden werden.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt für die relevanten Arten kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos.

(artspezifische bzw. artgruppenbezogene Ausführungen siehe Anlage 1)

6.1.2 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Verbot bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglicher vorkommender streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten, für die eine Störung während der Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen oder sonstiger bauzeitlicher Flächenbeanspruchung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Ein Verbotstatbestand liegt nur bei einer erheblichen Störung vor, d.h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Punktuelle Störungen, z. B. baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit ohne negativen Einfluss auf die Art, erfüllen nicht den Verbotstatbestand⁶.

Bau- und betriebsbedingte Störungen wirken sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und zu ergreifender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen aus.

(artspezifische bzw. artgruppenbezogene Ausführungen siehe Anlage 1)

⁶ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010

6.1.3 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)

Das Beschädigungsverbot gilt für Lebensstätten besonders geschützter Arten und bezieht sich im vorliegenden Fall auf konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Artspezifisch ist bei Brutvögeln zu unterscheiden zwischen Arten mit dauerhafter Niststätte, für die der Schutz ganzjährig besteht bzw. mit Aufgabe des Reviers erlischt, und Arten, die ihre Lebensstätten wechseln. Für letztere gilt die Beschädigung der Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit nicht als Verstoß.

Ein Verbotstatbestand liegt ebenfalls nicht vor, wenn die ökolog. Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Lebensstätte gilt nicht nur als beschädigt oder zerstört, wenn diese vernichtet ist, sondern auch, wenn diese nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. Nahrungshabitats, die nur unregelmäßig genutzt werden, sind nicht von existenzieller Bedeutung für die Individuen der jeweiligen Art. Mit einer bloßen Verschlechterung der Nahrungssituation läge kein Verbotstatbestand vor. Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist.

Aufgrund ausreichend geeigneter Habitatstrukturen, die im Umfeld und auch durch Gehölz- und Biotopschutzmaßnahmen geschützt und erhalten bleiben, sowie der Neuschaffung von Habitatelementen (Zauneidechsenhügel; Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter; Fledermauskästen), bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.
(artspezifische bzw. artgruppenbezogene Ausführungen siehe Anlage 1)

6.1.4 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)

Innerhalb des Plangebiets wurden im Rahmen der aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung auch die wertgebenden Pflanzenarten erfasst. Da hier keine besonders geschützten Pflanzen nachgewiesen wurden, besteht mit Umsetzung des Vorhabens zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kein Zusammenhang.

6.2 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Nachfolgend aufgeführte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Kürzel: **V**) wurden in die Beurteilung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einbezogen:

Tab. 3: Artenschutzfachlich relevante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Maßnahme	Umfang
V 1	Schutz von Gehölzen	Stämme, Kronentraufbereiche von Bäumen und sonstigen Gehölzen, die zu erhalten sind
V 2	Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten	im Vorfeld von Bauaufreimungen / Baubeginn, Rodung
V 3	Bauzeitenregelung	Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. Abriss- und Sanierungsarbeiten von Gebäuden sind nicht in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. Entfernung von potenziell geeigneten Habitatelementen (Steinschüttungen, Totholz, Sonnenplätze) der Zauneidechse hat nicht in der Zeit vom 01.09. bis 29.02. sowie vom 01.06. bis 31.07.
V 4	Gestaltung der Abzäunung	Abzäunung der Sondergebietsfläche.
V 5	Ökologische Baubegleitung	n.q.

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung enthält Kap. 3.7.1 der Unterlage zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung können grundsätzlich neben der Ausgleichsfunktion zusätzlich aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Verbesserung von Lebensräumen bewirken. Aufgrund des Umsetzungszeitpunktes entsprechen sie jedoch nicht den Anforderungen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und finden dadurch keine Berücksichtigung in der artenschutzrechtlichen Behandlung.

Im hier betrachteten Fall sind über die Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinaus folgende Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Tab. 4: Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
A 1	Entsiegelung / Revitalisierung	Es sollen Bestandsflächen im Umfang von ca. 840 m ² entsiegelt und durch die Pflanzung von Hecken auf ca. 411 m ² aufgewertet werden.
A 2	Pflanzung eines artenreichen Blühstreifens	Auf einer Fläche von ca. 1.130 m ² soll ein standortgerechter artenreicher Blühstreifen eingesät und dauerhaft erhalten werden.
A 3	Entsiegelung	Entsiegelung von ca. 4.360 m ² des Altbestands zur Kompensation der Neuversiegelung.

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung enthält Kap. 4.2.3 der Unterlage zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

6.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend sind artspezifische Maßnahmen (Kürzel: A_{CEF}) aufgeführt, die in die Beurteilung auf Vorliegen eines Eingriffstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einbezogen werden.

Tab. 5: Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Maßnahme / Kurzbeschreibung		Umfang
A _{CEF} 1	Anbringen von Nisthilfen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter	10 Nisthilfen
A _{CEF} 2	Anbringen von Fledermauskästen	6 Flachkästen / Großraum- Universalhöhlen
A _{CEF} 3	Anlage eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen	1 Zauneidechsenhügels

Im Zusammenhang mit der Umsetzung o.g. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktionalität potenziell betroffener Lebensstätten weiterhin gesichert.

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung enthält Kap. 3.7.2 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf relevante vorkommende Arten drohen.

Die Umsetzung der dargelegten Artenschutzmaßnahme (A_{CEF}), Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie technisch-konstruktiven Maßnahmen ist dabei zwingend und dient der wirksamen Verhinderung der Entstehung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG und damit der Abwendung von Verbotstatbeständen, sowie der durchgängig und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

Baubedingte Tötungen von Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen können insbesondere durch die Regelung der Bauzeiten, die ökologische Baubegleitung und die Kontrollen im Vorfeld von Bautätigkeiten vermieden werden.

Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Fledermäusen und wertgebenden Brutvögeln mit dauerhafter Niststätte können mit dem Anbringen von Nisthilfen sowie Fledermaushöhlen vorzeitig ausgeglichen werden, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. (weitere artspezifische Ausführungen siehe Anlage 1)

8 Ausnahmeprüfung

Zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG besteht hier kein Zusammenhang. Drohenden Zugriffsverboten kann durch genannte Maßnahmen wirksam entgegengewirkt werden.

Eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

9 Literatur und Quellen

GESETZE

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31. August 2021.

Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG), vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28]).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979), zuletzt geändert durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG vom 30. November 2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7).

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änd. des Umwelt-RechtsbehelfsG und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

LITERATUR / DATENGRUNDLAGEN

Ellmann / Schulze GbR: Faunistische Kartierung Bebauungsplan „Solarpark Segeletz“, Gemeinde Wusterhausen (Dosse), Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vom Juli 2021

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010.

Ministerium für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Fassung vom 21. Oktober 2010

Anlage 1: Prüfung / Abwendung der Verbotstatbestände

Legende

- | | | | |
|---|--|---|--|
| - | Vorhaben nicht tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG | + | Vorhaben tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG |
| o | kein kausaler Zusammenhang | | |

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen:

- | | | | |
|------------|---|---------------|--|
| V 1 | Schutz von Gehölzen | ACEF 1 | Anbringen von Nisthilfen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter |
| V 2 | Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten | ACEF 2 | Anbringen von Fledermauskästen |
| V 3 | Bauzeitenregelung | ACEF 3 | Anlage eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen |
| V 4 | Gestaltung der Abzäunung | | |
| V 5 | Ökologische Baubegleitung | | |

Erläuterung der Spalten:

- X: erbrachter Nachweis im UG
- X: Art wurde im UG nicht nachgewiesen, Vorkommen sind aber aufgrund der Lebensraumausstattung nicht auszuschließen
- Beschreibung der Arten und Artengruppen anhand ihrer Eigenschaften
- Nummer gemäß § 44 Abs. 1
 - Nr. 1: Tötungsverbot
 - Nr. 2: Störungsverbot
 - Nr. 3: Beschädigungsverbot (Lebensstätten)
- X: aufgrund der vorhabenbezogenen Wirkungen droht ein Verbotstatbestand bau-, anlage- oder betriebsbedingt einzutreten
- Erläuterung, warum Verbotstatbestände drohen einzutreten, mit welchen Maßnahmen sie ggf. abgewendet werden können und was für Beeinträchtigungen letztlich für die Arten verbleiben
- X: der Verbotstatbestand kann trotz ergriffener Maßnahmen nicht abgewendet werden. Eine Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung unter Darlegung der Gründe ist erforderlich.
- X: der Verbotstatbestand tritt nicht ein. Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Art / Artengruppe endet an dieser Stelle

1	2	3	4	5	6	7	8
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	trifft zu	trifft nicht zu
Europäische Vogelarten							
Brutvögel innerhalb des Geltungsbereichs							
Gruppe euryöke, ungefährdete, störungsunempfindliche Brutvögel mit <u>wechselnden</u> Niststätten:							
Brutnachweis / Potenzielle Brutvögel / Brutzeitfeststellung: Goldammer (2 Reviere), Schwarzkehlchen (2 Reviere), Amsel (1 Revier), Dorngrasmücke (1 Revier)							
X	-	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Die Artengruppe umfasst typische weit verbreitete, ungefährdeten und nicht streng geschützten Brutvögel - Der Schutz des Nests / des Nistplatzes nach § 44 (1) Nr. 3 erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, da i.d.R keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode erfolgt - keine strenge Bindung an den Brutstandort → Herstellung / Nutzung einer neuen Fortpflanzungsstätte mit neuer Brutperiode 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Gehölzbeseitigungen / Gebäudeabbruch außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 3) - ökolog. Funktion der Lebensstätte bleibt in Verbindung mit dem Schutz und Erhalt von Gehölzen (V 1) sowie im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten. 	-	X
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 3), sodass Störungen der euryöken Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - kleinere bau- oder betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen - die lokalen Populationen der euryöken, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, kleinräumige Störungen einzelner Individuen führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 1, V 2, V 3, V 5 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> - Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich potenzielle Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Artengruppe - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison; bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt 	-	X

1	2	3	4	5	6	7	8
Gruppe euryöke, ungefährdete, störungsunempfindliche Brutvögel mit <u>mehrfährig</u> genutzten Niststätten: Brutnachweis / Potenzieller Brutvogel: Kohlmeise (1 Revier), Gartenbaumläufer (1 Revier), Hausrotschwanz (1 Revier), Grauschnäpper (1 Revier), Bachstelze (1 Revier)							
X	-	- BNatSchG: besonders geschützt - Die Artengruppe umfasst typische weit verbreitete, ungefährdeten und nicht streng geschützten Brutvögel - Die Arten besitzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, welche als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt sind - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers - Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	1	+	- Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Gehölbeseitigungen / Gebäudeabbruch außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 3) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 2 / V 5) durchgeführt werden - ökolog. Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten.	-	X
			2	+	- die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 3), sodass Störungen der euryöken Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - kleinere bau- oder betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen - die lokalen Populationen der euryöken, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, kleinräumige Störungen einzelner Individuen führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. V 1, V 2, V 3, V 5 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	-	X
			3	+	- Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich potenzielle Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Artengruppe - Der Schutz der Niststätte endet nach Aufgabe des Reviers; bei einer Entfernung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit (V 3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen und durch das Anbringen von Nisthilfen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter (A _{CEF} 1) im räumlichen Zusammenhang gewahrt	-	X
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)							
X	-		1	+	- Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Gehölbeseitigungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 3) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 2 / V 5) durchgeführt werden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Art	-	X
			2	+	- die Baufeldfreimachung und Entfernung von Gehölzen erfolgt in den Wintermonaten (V 3), sodass Störungen beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen im Rahmen der Instandhaltung der Anlage als marginal einzuschätzen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 1, V 2, V 3, V 5 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	-	X

1	2	3	4	5	6	7	8
		<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D: * RL Brbg: 3 - Neststandort: Freibrüter - Brutzeit: A 05 – M 08 - Als potenzieller Brutvogel im Geltungsbereich eingeschätzt - UG: 1 Revier durch Beseitigung von Gehölzen betroffen (östlicher Geltungsbereich, zwischen Stallanlagen) - Das Nest bzw. Nistplatz, sofern kein Nest gebaut wird, ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. 	3	+	<ul style="list-style-type: none"> - Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich potenzielle Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Art - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison; bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt 	-	X
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)							
X	-	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D: V RL Brbg: 3 - Neststandort: Freibrüter - Brutzeit: A 04 – A 09 - Als potenzieller Brutvogel im Geltungsbereich eingeschätzt - UG: 1 Revier im Gehölzbestand des südlichen UG - Das Nest bzw. Nistplatz, sofern kein Nest gebaut wird, ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 3) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 2 / V 5) durchgeführt werden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art 	-	X
		<ul style="list-style-type: none"> - UG: 1 Revier im Gehölzbestand des südlichen UG - Das Nest bzw. Nistplatz, sofern kein Nest gebaut wird, ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. 	2	+	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung und Entfernung von Gehölzen erfolgt in den Wintermonaten (V 3), sodass Störungen beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen im Rahmen der Instandhaltung der Anlage als marginal einzuschätzen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 1, V 2, V 3, V 5 vermindierbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
			3	-	<ul style="list-style-type: none"> - die potenzielle Brutstätte (Fortpflanzungsstätte) befindet sich zwar im Geltungsbereich aber nicht direkt im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich, sondern soll im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 1 Entsigelung / Revitalisierung (Vgl. Kap. 3.7.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) erhalten bleiben - darüber hinaus endet der Schutz der Niststätte nach der jeweiligen Brutsaison; bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Weiterhin bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten aufgrund im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt 	-	X
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)							
X	-		1	+	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 3) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 2 / V 5) durchgeführt werden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art 	-	X

1	2	3	4	5	6	7	8
		<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D: *; RL Brbg: 3 - Anh. I VSch-RL - Neststandort: Freibrüter - Brutzeit: E 04 – E 08 - UG: 1 Revier im südöstlichen Zipfel des Plangebiets - Das Nest bzw. Nistplatz, sofern kein Nest gebaut wird, ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 	2	+	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung und Entfernung von Gehölzen erfolgt in den Wintermonaten (V 3), sodass Störungen beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen im Rahmen der Instandhaltung der Anlage als marginal einzuschätzen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 1, V 2, V 3, V 5 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
			3	-	<ul style="list-style-type: none"> - die potenzielle Brutstätte (Fortpflanzungsstätte) befindet sich zwar im Geltungsbereich aber nicht direkt im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich, sondern soll im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 1 Entseigelung / Revitalisierung (Vgl. Kap. 3.7.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) erhalten bleiben - darüber hinaus endet der Schutz der Niststätte nach der jeweiligen Brutsaison; bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Weiterhin bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten aufgrund im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt 	-	X
Brutvögel in einem Radius von 100 bis 300 m um den Geltungsbereich							
Gruppe euryöke, ungefährdete, störungsunempfindliche Brutvögel mit <u>wechselnden</u> Niststätten die sich nicht im Vorhabensbereich befinden:							
Brutnachweis / Potenzielle Brutvögel / Brutzeitfeststellung: Grauammer, Dorngrasmücke, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zaunkönig, Zilpzalp, Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Nachtigall, Stieglitz, Amsel							
X	-	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Die Artengruppe umfasst typische weit verbreitete, ungefährdeten und nicht streng geschützten Brutvögel - Der Schutz des Nests / des Nistplatzes nach § 44 (1) Nr. 3 erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, da i.d.R keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode erfolgt - keine strenge Bindung an den Brutstandort → Herstellung / Nutzung einer neuen Fortpflanzungsstätte mit neuer Brutperiode 	1	-	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen zu besorgen, da sich Niststätten / Reviermittelpunkte nicht im Geltungsbereich befinden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art 	-	X
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 3), sodass Störungen der euryöken Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - kleinere bau- oder betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen - die lokalen Populationen der euryöken, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, kleinräumige Störungen einzelner Individuen führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 1, V 2, V 3, V 5 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
			3	-	<ul style="list-style-type: none"> - die potenzielle Brutstätte (Fortpflanzungsstätte) befindet sich nicht im Geltungsbereich - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt 	-	X

1	2	3	4	5	6	7	8
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)							
X	-	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: streng geschützt - Gefährdung: RL D: V RL Brbg: - - Anh. I VSch-RL - Neststandort: Freibrüter - Brutzeit: M 03 – M 08 - 1 besetzter Horst Pappelbaumreihe nordöstlich der Vorhabenfläche (> 100 m vom Geltungsbereich) - System aus Haupt- und Wechselnest gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode - Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers, Schutz von ungenutzten Wechselnestern in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall 	1	-	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen zu besorgen, da sich Niststätten / Reviermittelpunkte nicht im Geltungsbereich befinden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Art 	-	X
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 3), sodass Störungen beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen (Lärmimmissionen und Bewegungen) von Personen sind aufgrund der planungsunabhängigen Vorbelastung innerhalb kritischen 300 m Fluchtdistanz (Wohnbebauung, landwirtschaftliche Nutzung, Straßenführung B 5) nicht erheblich - darüber hinaus betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen im Rahmen der Instandhaltung der Anlage als marginal einzuschätzen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. V 1, V 2, V 3, V 5 vermindert / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
			3	-	<ul style="list-style-type: none"> - die potenzielle Brutstätte (Fortpflanzungsstätte) befindet sich nicht im Geltungsbereich (> 100 m vom Geltungsbereich) - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen und gewahrt - Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. - Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist. - Im konkreten Fall bleiben umfassende Jagdhabitats im Umfeld des Geltungsbereichs erhalten 	-	X
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)							
X	-	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: streng geschützt - Gefährdung: RL D: * RL Brbg: V - Neststandort: Freibrüter - Brutzeit: E 02 – M 08 - 1 besetzter Horst im Feldgehölz nördlich der Vorhabenfläche - System aus haupt- und Wechselnest(ern) gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode - Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers, Schutz von ungenutzten Wechselnestern in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall 	1	-	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen zu besorgen, da sich Niststätten / Reviermittelpunkte nicht im Geltungsbereich befinden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art 	-	X
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 3), sodass Störungen beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen im Rahmen der Instandhaltung der Anlage als marginal einzuschätzen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. V 1, V 2, V 3, V 5 vermindert / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
			3	-	<ul style="list-style-type: none"> - die potenzielle Brutstätte (Fortpflanzungsstätte) befindet sich nicht im Geltungsbereich - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen gewahrt - Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. - Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist - Im konkreten Fall bleiben umfassende Jagdhabitats im Umfeld des Geltungsbereichs erhalten 	-	X

1	2	3	4	5	6	7	8
Turmfalke (Falco tinnunculus)							
X	-	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: streng geschützt - Gefährdung: RL D: * RL Brbg: 3 - Neststandort: Freibrüter, Nischenbrüter - Brutzeit: E 03 – E 08 - 1 besetzter Horst Pappelbaumreihe nordöstlich der Vorhabenfläche (> 100 m vom Geltungsbereich) - Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz - i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode - Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 	1	-	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen zu besorgen, da sich Niststätten / Reviermittelpunkte nicht im Geltungsbereich befinden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art 	-	X
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 3), sodass Störungen beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen im Rahmen der Instandhaltung der Anlage als marginal einzuschätzen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. V 1, V 2, V 3, V 5 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
			3	-	<ul style="list-style-type: none"> - die potenzielle Brutstätte (Fortpflanzungsstätte) befindet sich nicht im Geltungsbereich - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen gewahrt - Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. - Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist. - Im konkreten Fall bleiben umfassende Jagdhabitats im Umfeld des Geltungsbereichs erhalten 	-	X
Heidelerche (Lullula arborea)							
X	-	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: streng geschützt - Gefährdung: RL D: V RL Brbg: V - Anh. I VSch-RL - Neststandort: Bodenbrüter - Brutzeit: M 03 – E 08 - 1 Revier östlich des Untersuchungsgebiets - Das Nest bzw. Nistplatz, sofern kein Nest gebaut wird, ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 	1	-	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen zu besorgen, da sich Niststätten / Reviermittelpunkte nicht im Geltungsbereich befinden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art 	-	X
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 3), sodass Störungen beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen im Rahmen der Instandhaltung der Anlage als marginal einzuschätzen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. V 1, V 2, V 3, V 5 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
			3	-	<ul style="list-style-type: none"> - die potenzielle Brutstätte (Fortpflanzungsstätte) befindet sich nicht im Geltungsbereich - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen gewahrt - Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. - Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist. - Im konkreten Fall bleiben umfassende Nahrungshabitats im Umfeld des Geltungsbereichs erhalten 	-	X

1	2	3	4	5	6	7	8
Feldlerche (Alauda arvensis)							
X	-	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D: 3 RL Brbg: 3 - Neststandort: Bodenbrüter - Brutzeit: A 03 – M 08 - 2 Reviere südlich des Untersuchungsgebiets - Das Nest bzw. Nistplatz, sofern kein Nest gebaut wird, ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 	1	-	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen zu besorgen, da sich Niststätten / Reviermittelpunkte nicht im Geltungsbereich befinden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art 	-	X
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 3), sodass Störungen beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen im Rahmen der Instandhaltung der Anlage als marginal einzuschätzen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. V 1, V 2, V 3, V 5 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
			3	-	<ul style="list-style-type: none"> - die potenzielle Brutstätte (Fortpflanzungsstätte) befindet sich nicht im Geltungsbereich - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen gewahrt - Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. - Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist. - Im konkreten Fall bleiben umfassende Nahrungshabitats im Umfeld des Geltungsbereichs erhalten 	-	X

1	2	3	4	5	6	7	8
Säugetiere							
Gruppe Fledermäuse (<i>Microchiroptera spp.</i>):							
X	-	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: streng geschützt - Anh. IV der FFH-RL - Gefährdung: Arten der Rote Liste D / Brbg - Sommerquartiere innerhalb der ruinösen Stallanlagen 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Tötung von Tieren drohend, kann aber vermieden werden, da Abbrucharbeiten an den Gebäuden im Winter erfolgen (V3) und vorher Kontrollen durchgeführt werden (V 2 / V 5) - Keine Nutzung der Stallanlagen als Winterquartier aufgrund mangelnder Frostsicherheit - Betriebsbedingte Kollisionsgefährdung erhöht sich nicht signifikant und führt daher zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten. 	-	X
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Störung von Tieren drohend, kann aber vermieden werden, da Abbrucharbeiten an den Gebäuden im Winter erfolgen (V3) und vorher Kontrollen durchgeführt werden (V 2 / V 5) - betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen im Rahmen der Instandhaltung der Anlage als marginal einzuschätzen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 1, V 2, V 3, V 5 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
			3	-	<ul style="list-style-type: none"> - mit Gebäudeabbruch droht der Verlust des Sommerquartiers - der Verlust soll durch die Anbringung von Fledermauskästen (A_{CEF} 2) im funktionalen Umfeld kompensiert werden - die ökolog. Funktion dieser Lebensstätten bleibt i.V.m. dem Aufhängen von Großraum- oder Universalhöhlen für Fledermäuse (A_{CEF} 2) im räumlichen Zusammenhang gewahrt - Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. - Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist. - Die Sondergebiete und Maßnahmenflächen sind auch nach Planumsetzung als Jagdhabitat geeignet - Zudem bleiben umfassende Jagdhabitats im Umfeld des Geltungsbereichs erhalten - Flugkorridore unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. - Strukturen mit Leitlinienqualität sind durch die Planung nicht betroffen, Flugkorridore werden nicht berührt, da keine Hochbauten errichtet werden 	-	X

1	2	3	4	5	6	7	8
Reptilien							
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)							
-	X	- BNatSchG: streng geschützt - Anh. IV der FFH-RL - Gefährdung: RL D: V RL Brbg: 3 - Nachweis von 14 Individuen (juvenil – subadult) auf der Betonfläche (OAL) im westlichen Plangebiet im Bereich der Bauschuttablagerung	1	+	- Abtrag des Haufwerks als Teilhabitat der Zauneidechse im Zuge der Baufeldfreimachung - Baubedingte Tötung drohend, kann aber durch sensiblen Abtrag des Haufwerks und Beachtung zeitlicher Vorgaben (A _{CEF} 3) unter ökologischer Baubegleitung (V 5) vermieden werden	-	X
			2	+	- Baubedingte Störung der Tiere mit der Durchführung der zeitlich koordinierten Vergrämnungsmaßnahme (A _{CEF} 3) - Baubedingte Störung von Tieren drohend, kann aber durch Einhaltung der Bauzeitenregelung (V 3) und Kontrolle auf besonders und streng geschützte Arten vermieden werden (V 2 / V 5) - betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen im Rahmen der Instandhaltung der Anlage als marginal einzuschätzen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 1, V 2, V 3, V 5 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	-	X
			3	-	- mit Baufeldfreimachung droht der Verlust von Teilhabitaten - der Verlust soll durch die Anlage eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse (A _{CEF} 3) im funktionalen Umfeld kompensiert werden - die ökolog. Funktion dieser Lebensstätten bleibt i.V.m. der Anlage des Ersatzhabitats (A _{CEF} 3) im räumlichen Zusammenhang gewahrt	-	X